

Vorlage an den Landrat

**Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2025–2028;
Bericht zur Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW»
Vierkantonales Geschäft
2024/390**

vom 11. Juni 2024

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Leistungsauftrag 2025–2028 bildet den politischen und finanziellen Rahmen für die siebte Leistungsauftragsperiode der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW.

Wie in den bisherigen Auftragsperioden thematisiert auch der Leistungsauftrag 2025–2028 an die FHNW die Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen, die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, die Weiterbildungsangebote und die Dienstleistungen. Der vierfache Leistungsauftrag wird dabei unterschiedlich gewichtet. Den Kernauftrag an die FHNW bildet die praxisorientierte Ausbildung auf Bachelor- und Masterstufe. Im Gegensatz zur Universität sind die Forschungsaktivitäten der FHNW auf die Bearbeitung von Fragestellungen aus der Praxis ausgerichtet mit dem Ziel, Wertschöpfung zu erzeugen und zur Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen beizutragen.

Mit diesem Auftrag positioniert sich die FHNW auch in Zukunft als Innovationstreiberin für Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie investiert in ein nach Fachbereichen differenziertes Wachstum in der Forschung sowie bei den Studierenden. Sie reagiert auf gesellschaftliche und hochschulspezifische Herausforderungen wie den digitalen Wandel und den Fachkräftemangel.

Angesichts des hohen Bedarfs an gut ausgebildeten Fachkräften und der starken Konkurrenz unter den schweizerischen Fachhochschulen haben sich der Regierungsausschuss und die FHNW in einem intensiven Klausurprozess darauf geeinigt, einen umfassenden Schritt zur Weiterentwicklung des FHNW-Portfolios zu unternehmen. Um die Sichtbarkeit der Informatik in Lehre und Forschung in der Nordwestschweiz zu stärken, soll an den Standorten Brugg-Windisch und Basel eine neue Hochschule für Informatik gegründet werden. Das an der Hochschule für Technik verbleibende Angebot soll mit dem Bereich «Umwelt» erweitert werden. Die Hochschule für Wirtschaft soll ebenfalls gestärkt werden, während bei der Pädagogischen Hochschule der schwach ausgelastete Standort Solothurn nach Olten in einen Erweiterungsbau verlegt werden soll. Der Regierungsausschuss und der Fachhochschulrat sind überzeugt, mit diesen Massnahmen die Attraktivität und die Innovationskraft der FHNW zu stärken.

Auf der Basis der Eckwerte, welche die vier Regierungen im April 2023 beschlossen haben, stellte die FHNW im Juni 2023 ihren Antrag auf einen Globalbeitrag 2025–2028 in der Höhe von 1'021,6 Millionen Franken. Die verschiedenen Positionen des Antrags wurden in den Verhandlungen des Regierungsausschusses überprüft, teilweise anerkannt, anders bewertet oder abgelehnt. Im Verhandlungsmandat wurde vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 ein **maximales Kostendach von 995 Millionen Franken** festgelegt. Da sich die FHNW an der Finanzierung der von den Trägern gewünschten Portfolioentwicklung mit Eigenmitteln beteiligt, wurde ein Finanzierungsbedarf von **1'002,2 Millionen Franken** anerkannt. Die Vertragskantone konnten sich zunächst nicht auf ein einheitliches Kostendach einigen, deshalb wurden die Verhandlungen mit kantonal unterschiedlichen Kostendachvorgaben in einer Bandbreite von 995 bis 1'005 Millionen Franken aufgenommen. Im Verlauf der Verhandlungen entschieden sich jedoch sämtliche Vertragskantone dazu, ihre Beiträge am Kostendach von 995 Millionen Franken auszurichten. Die FHNW erhält somit einen **Globalbeitrag von rund 995 Millionen Franken**. Die Differenz von 7,2 Millionen Franken zum anerkannten Finanzierungsbedarf hat die FHNW durch ihr Eigenkapital zu finanzieren.

Mit der Gründung der Hochschule für Informatik (HSI) am Standort Brugg-Windisch soll die Attraktivität und die Innovationskraft der FHNW gestärkt werden. Damit soll auch der Abwanderung von Studierenden aus den Kantonen Aargau und Solothurn an umliegende Hochschulen entgegengewirkt werden. Diese Abwanderung hat dazu geführt, dass die Finanzierungsanteile der beiden Kantone im Vergleich zu den beiden Basel in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken sind.

Die für den Kanton Basel-Landschaft in der angespannten Finanzlage äusserst schwierigen Verhandlungen konnten mit dem vorliegenden Ergebnis rechtzeitig abgeschlossen werden. Das vom Regierungsrat am 21. November 2023 beschlossene Verhandlungsmandat für den Kanton Basel-Landschaft konnte dabei eingehalten werden.

Die Trägerbeiträge für den Kanton Basel-Landschaft betragen, gemäss dem aktuell gültigen Verteilschlüssel von 29,95 Prozent, insgesamt **298,009 Millionen Franken**. Im Vergleich zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024 ergibt sich für den Kanton Basel-Landschaft ein höherer Beitrag von 27,2 Millionen Franken (vgl. Tabelle 9). Die Zunahme basiert zum einen auf dem Studierendenwachstum im Kanton Basel-Landschaft (10,156 Millionen Franken). Ein anderer wichtiger Faktor ist die in den Jahren 2023 und 2024 aufgelaufene Teuerung (8,326 Millionen Franken). Die Weiterentwicklung der FHNW trägt 8,715 Millionen Franken bei (vgl. Tabelle 9).

Mit den Eckwerten haben die vier Trägerregierungen im April 2023 auch den Umgang mit der künftigen Teuerung beschlossen: Auf den Lohnaufwand der FHNW (Bruttolöhne inklusive Arbeitgeberbeiträge) wird jährlich 50 Prozent eines allfälligen Teuerungsausgleichs der FHNW durch die Trägerkantone finanziert. Der Teuerungsausgleich richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise. Als Grundlage dienen die per Ende Februar verfügbaren und durch die Revisionsstelle bestätigten Ist-Kosten des vorangegangenen Berichtsjahres.

Zusätzlich konnte der Kanton Basel-Landschaft in den Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2025–2028 erreichen, dass die Vorgaben der Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW» für die ganze FHNW eingeführt wird. Mit einem entsprechenden Ziel im Leistungsauftrag wird ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Praxisbezugs an der FHNW möglich (vgl. Abschnitt 2.12 «Bericht zur Motion 2021/253»).

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Verhandlungen mit der FHNW	5
2.3.1.	<i>Herleitung der Eckwerte</i>	5
2.3.2.	<i>Eckwerte</i>	6
2.3.3.	<i>Antrag der FHNW</i>	7
2.3.4.	<i>Verhandlungsmandat</i>	9
2.3.5.	<i>Verhandlungsergebnis</i>	11
2.4.	Leistungsauftrag	13
2.4.1.	<i>Generelle Aufgabenüberprüfung der Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen 2023: Erfüllung der Massnahme</i>	14
2.5.	FHNW Globalbeitrag 2025–2028	14
2.5.1.	<i>Verteilschlüssel</i>	14
2.5.2.	<i>Finanzierungsanteil der Kantone 2025–2028</i>	16
2.5.3.	<i>Auswirkungen der anteilmässigen Gewährung des Teuerungsausgleichs</i>	17
2.6.	Überarbeitung der Eigentümerstrategie FHNW	18
2.7.	Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung	18
2.8.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	19
2.9.	Finanzielle Auswirkungen	19
2.10.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	21
2.11.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	21
2.12.	Bericht zur Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW»	22
2.12.1.	<i>Text der Motion</i>	22
2.12.2.	<i>Stellungnahme des Regierungsrats</i>	22
2.12.3.	<i>Umsetzung des Anliegens</i>	23
2.12.4.	<i>Fazit des Regierungsrats</i>	23
3.	Anträge	23
3.1.	Beschluss	23
3.2.	Abschreibung eines Vorstosses des Landrats	23
4.	Anhang	24

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag vom 9. November 2004 zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) ([SGS 649.22](#)) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Per 1. Januar 2025 muss der mehrjährige Leistungsauftrag – inklusive Globalbeitrag – erneuert werden.

Mit der Sicherung des finanziellen Fundaments über mehrere Jahre hinweg, ermöglichen die Trägerkantone der FHNW eine längerfristige Planung, die für eine strategisch profilierte Entwicklung ihres Lehrangebots und ihrer Forschungsschwerpunkte unabdingbar ist.

Der Leistungsauftrag wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Ihm kommt der Status eines Staatsvertrags zwischen den Trägerkantonen zu, der nur Gültigkeit erlangt, wenn ihn alle vier Parlamente genehmigen.

Im vierkantonalen Bericht zum Leistungsauftrag 2025–2028 (Beilage 2 zur Landratsvorlage) werden die Ausgangslage sowie der Leistungsausweis der FHNW aufgezeigt (Kapitel 1 und 2). In Kapitel 3 wird der Verhandlungsauftrag (die Eckwerte der Trägerkantone, der darauf basierende Antrag der FHNW und das Verhandlungsmandat der Trägerregierungen) erläutert. Kapitel 4 stellt den Antrag der FHNW und Kapitel 5 das Verhandlungsmandat dar. Die Verhandlungsergebnisse werden in Kapitel 6 und die einzelnen Elemente des Leistungsauftrags in Kapitel 7 vorgestellt. Die Trägerbeiträge für die Leistungsperiode 2025–2028 sind in Kapitel 8 ausgewiesen. In Kapitel 9 wird das Thema Infrastruktur behandelt. Die Mitwirkung der interparlamentarischen Kommission (IPK) wird in Kapitel 10 vorgestellt. Im letzten Kapitel 11 wird kurz auf die Berichterstattung der FHNW eingegangen.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage werden dem Landrat der neue Leistungsauftrag und der Globalbeitrag an die FHNW zur Genehmigung unterbreitet. Der Anteil des Kantons Basel-Landschaft am Globalbeitrag von 995 Millionen Franken beträgt rund **298 Millionen Franken**. Darüber hinaus wird dem Landrat die neue kantonale Eigentümerstrategie der FHNW zur Kenntnisnahme vorgelegt. Schliesslich beinhaltet diese Vorlage den Bericht zur Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW» (vgl. Abschnitt 2.12.2).

2.3. Verhandlungen mit der FHNW

2.3.1. Herleitung der Eckwerte

Der Leistungsauftrag 2021–2024 dauerte zum ersten Mal vier Jahre. Der Regierungsausschuss der Trägerkantone hat die verhandlungsfreie Zeit genutzt, um gemeinsam mit dem Fachhochschulrat und dem Direktionspräsidium der FHNW eine Standortbestimmung vorzunehmen und die Weiterentwicklung der FHNW und ihres Angebots zu prüfen. Die Ergebnisse dieses Prozesses bilden die Eckwerte, welche die vier Regierungen Ende April 2023 verabschiedet und kommuniziert haben. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat alle Eckwerte mit RRB Nr. 531 am 25. April 2023 beschlossen. Die Eckwerte stellen somit einen inhaltlichen Vorentscheid für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 dar.

Nach Jahren des intensiven Wachstums verzeichnete die FHNW 2020–2022 stagnierende und teilweise rückläufige Eintritte. Dies gilt insbesondere für jene Fachbereiche, in denen aufgrund des Fachkräftemangels ein Wachstum erwünscht ist (Technik/Informatik, Wirtschaft, Pädagogik). In diesen Fachbereichen hat die Abwanderung aus der Nordwestschweiz an die umliegenden Fachhochschulen in den letzten Jahren zum Teil erheblich zugenommen. Davon am stärksten betroffen ist der Standort Brugg-Windisch im Kanton Aargau, der sich im Vergleich zu den anderen FHNW-Standorten deutlich unterdurchschnittlich entwickelt.

Angesichts des grossen Bedarfs an gut ausgebildeten Fachkräften sowie einer starken und innovativen Konkurrenz in der schweizerischen Fachhochschul­landschaft, zielen die Eckwerte für die Jahre 2025–2028 deshalb auf eine gezielte Stärkung der Fachbereiche Technik, Informatik, Wirtschaft und Pädagogik.

2.3.2. Eckwerte

Inhaltliche Eckwerte

- *Gründung einer Hochschule für Informatik (HSI):* An der FHNW soll per Anfang 2025 eine zehnte Hochschule, die Hochschule für Informatik mit Hauptstandort in Brugg-Windisch, gegründet werden. Sie übernimmt bei Aufnahme des Studienbetriebs im Herbst 2025 die bestehenden Informatikstudiengänge der Hochschule für Technik. Während der Leistungsauftragsperiode 2025–2028 baut sie Angebote im vierfachen Leistungsauftrag am Standort Brugg-Windisch und an einem Standort nördlich des Juras auf.
- *Erweiterung der Hochschule für Technik (HT):* Der Wechsel der heutigen Informatikangebote an der Hochschule für Technik in die Hochschule für Informatik setzt eine Stärkung und Neupositionierung der Hochschule für Technik voraus. Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen im Bereich des Klimawandels, der Ressourcenknappheit und dem Umbau in der Energieversorgung, ist dafür die Erweiterung der Hochschule für Technik zur Hochschule für Technik und Umwelt (HTU) vorgesehen. Dazu gehören neue Studiengänge, der Aufbau von neuen Instituten sowie die Infrastruktur für ein neues Laborgebäude in Brugg-Windisch.
- *Stärkung der Hochschule für Wirtschaft:* An der FHNW besucht nahezu ein Viertel aller Studierenden die Hochschule für Wirtschaft. Mit ihren Studiengängen kommt ihr eine wichtige Rolle zu, um die Innovationsfähigkeit in der Nordwestschweiz hochzuhalten. In der Leistungsauftragsperiode 2025–2028 soll die Hochschule für Wirtschaft ihr Portfolio unter Berücksichtigung der Anliegen der regionalen Wirtschaft gezielt erweitern und damit auch auf den gestiegenen Konkurrenzdruck reagieren.
- *Verschiebung des PH-Standorts von Solothurn nach Olten:* Der Standort Solothurn ist ungenügend ausgelastet und im Vergleich zu den anderen Standorten der Pädagogischen Hochschule (PH) FHNW deutlich schlechter erreichbar. Die geplante Verschiebung nach Olten und die damit einhergehende Realisierung eines Erweiterungsbaus brächte ein grosses Entwicklungspotential für die PH FHNW mit sich. Bei einer angenommenen Planungs- und Bauzeit von sechs Jahren wäre frühestens im Jahr 2028 mit ersten Kosten zu rechnen. Für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 entsteht somit noch kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf an Globalmitteln.
- *Sondervorgaben für die PH:* Angesichts der aktuellen Situation bei der Rekrutierung von Lehrpersonen wird im Leistungsauftrag 2025–2028 das Ziel «Massnahmen gegen den Lehrpersonenmangel im Bildungsraum Nordwestschweiz» als Sondervorgabe für die PH FHNW definiert. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die PH FHNW zusammen mit den Trägerkantonen entsprechende Massnahmen entwickeln.

Finanzielle Eckwerte

- *Ausgangsbasis:* Die Träger haben bei den Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2021–2024 einen Finanzierungsbedarf von 940,5 Millionen Franken festgelegt. Aufgrund der damals neuen Eigenkapitalregelung wurde der Überschuss von 3 Millionen Franken vom ausgehandelten Finanzierungsbedarf abgezogen. Somit beträgt der Globalbetrag 2021–2024 937,5 Millionen Franken. Gemäss der bisherigen Praxis stellt der von den Trägern anerkannte Finanzierungsbedarf für die aktuelle Leistungsauftragsperiode die Ausgangsbasis für die Verhandlungen zum nächsten Leistungsauftrag dar.

- *Umgang mit dem Eigenkapital:* Die Eigenkapitalregelung der Träger sieht eine Obergrenze von 30 Millionen Franken für das Eigenkapital der FHNW vor. Ein allfälliger Überschuss wird vor dem Abschluss der Verhandlungen zum Leistungsauftrag vom ausgehandelten Trägermittelbedarf abgezogen. Daraus ergibt sich der Globalbeitrag, der den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung vorgelegt wird. Da das Eigenkapital der FHNW Ende der laufenden Auftragsperiode unter 30 Millionen Franken zu liegen kommt, wird die Regelung bei der Festlegung des Globalbeitrages 2025–2028 nicht zur Anwendung gelangen. Per Ende 2023 hat sich das Eigenkapital der FHNW auf 19,8 Millionen Franken reduziert.
- *Priorisierung innerhalb des Globalbeitragsbedarfs:* Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der inhaltlichen Eckwerte zur Portfolioentwicklung für die Weiterentwicklung der FHNW von grösster Bedeutung ist und in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte, ist eine strategische und finanzielle Priorisierung dieser Themen zu Lasten von anderen Aktivitäten unumgänglich. Der Fachhochschulrat wurde daher mit den Eckwerten aufgefordert, Schwerpunkte zu setzen, Leistungen zu hinterfragen und, wo angezeigt, Leistungen zu reduzieren.
- *Umgang mit der Teuerung:* Angesichts der anstehenden inhaltlichen Entwicklungsschritte und der aktuell unsicheren volkswirtschaftlichen Lage, haben die Trägerregierungen folgenden Umgang mit der Teuerung beschlossen: Auf den Lohnaufwand der FHNW (Bruttolöhne inklusive Arbeitgeberbeiträge) wird jährlich 50 Prozent eines allfälligen Teuerungsausgleichs der FHNW durch die Trägerkantone finanziert. Der Teuerungsausgleich richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise und damit nach der tatsächlich anfallenden Teuerung. Diese Regelung ist zeitlich begrenzt und gilt für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028. Als Grundlage dienen die per Ende Februar verfügbaren und durch die Revisionsstelle bestätigten Ist-Kosten des vorangegangenen Berichtsjahres. Da der vierkantonale Leistungsauftrag an die FHNW nicht dem Staatsbeitragsgesetz untersteht, stützt sich der beschlossene Umgang mit der Teuerung auf § 39 des Finanzhaushaltsgesetzes. In Abschnitt 2.5 werden die Auswirkungen in einer Simulation (vgl. Tabelle 10) dargestellt.

2.3.3. Antrag der FHNW

Der Antrag der FHNW basiert auf der Strategie FHNW 2035. Für diese Strategie hat die FHNW eine umfangreiche Analyse vorgenommen. Sie hat wirtschaftliche, gesellschaftliche, hochschulpolitische und lehrbezogene Trends identifiziert und die Position der FHNW im Vergleich zu anderen Fachhochschulen analysiert. Die wichtigsten Erkenntnisse lauten:

- Die Wirtschaft ist geprägt vom Fachkräftemangel in Informatik, im Gesundheitswesen und bei den Lehrkräften sowie von einem steigenden Druck durch eine Pensionierungswelle und vermehrte Teilzeitarbeit. Die Nachfrage nach Weiterbildung erhöht sich aufgrund gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklungen.
- Die FHNW will ihre Präsenz im Bereich der Informatik erhöhen und verstärkt Informatikkompetenzen vermitteln. Gleichzeitig soll in Anbetracht der Umwelt- und Technologieentwicklungen die Bedeutung von Nachhaltigkeit und Ressourcenknappheit berücksichtigt werden.
- Der Wandel in der Bildungs- und Hochschullandschaft erfordert eine Ausrichtung auf lebenslanges Lernen und eine Vorbereitung der Studierenden auf durch Digitalisierung und KI veränderte Arbeitsformen und -prozesse.
- Trotz positiver Ergebnisse in der Ausbildungsqualität und effizientem Studienbetrieb (tiefe Durchschnittskosten) hat die FHNW im Wettbewerb weniger Dynamik gezeigt und Marktanteile verloren. Es besteht Handlungsbedarf in den Bereichen Wirtschaft, Technik/Informatik und Pädagogik.

- Als Organisation sieht sich die FHNW mit Herausforderungen in Bezug auf IT-Sicherheit, Digitalisierung und Fachkräftemangel konfrontiert. Um mit der Konkurrenz Schritt halten zu können, sind zudem auch Investitionen in die Infrastruktur notwendig.

Im Sinne eines Fazits leitet die FHNW aus der Analyse einen vierfachen Handlungsbedarf ab:

1. Entwicklung der Studierendenzahlen, insbesondere in Technik, Wirtschaft und Pädagogik, um einen wesentlichen Beitrag zur Verfügbarkeit von Fachkräften zu leisten.
2. Ausbau ihrer Lehrentwicklung, um den digitalen Wandel und die sich ändernden Lernbedürfnisse zu adressieren.
3. Verbesserungen der Campus-Attraktivität, der IT-Sicherheit und der Digitalisierung der Geschäftsprozesse.
4. Erhöhung der Visibilität der FHNW, um im verschärften Wettbewerb um Studierende, Fachkräfte und Forschungsaufträge in Gesellschaft und Wirtschaft Wirkung zu entfalten. Die Zukunftsthemen New Work, Future Health, Zero Emission und Informatik sollen dabei eine Hebelwirkung erzielen.

Der Antrag der FHNW stützt sich auf die Eckwertebeschlüsse der Trägerregierungen vom April 2023 und auf die skizzierte Strategieentwicklung FHNW 2035. Die folgende Tabelle führt den beantragten Finanzierungsbedarf aus.

Tabelle 1: Finanzielle Herleitung des Antrages für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 (inkl. nicht beantragte Eigenleistungen der FHNW) in Millionen Franken

Rubrik	Kostenposition	Finanzierungsbedarf
Ausgangslage	Anerkannter Finanzierungsbedarf: LA 2021–2024	940,5
Fortführung Leistungsauftrag	Portfolioentwicklung 2021–2024 und Entwicklung Studierendenzahlen, ohne Berücksichtigung von Synergiegewinnen und Skaleneffekten	24,0
	Teuerung aus den Jahren 2023 und 2024	61,6
	Infrastruktur (Zinsentwicklung und Teuerung)	21,2
	Cybersecurity und Digitalisierung der Geschäftsprozesse	12,0
Entwicklungsschwerpunkte	Ergänzung Hochschulportfolio um die Hochschule für Informatik und Erweiterung zur Hochschule für Technik und Umwelt	13,2
	Stärkung der Hochschule für Wirtschaft	2,0
	Sichtbarmachung der Aktivitäten in den Zukunftsfeldern New Work, Future Health und Zero Emission	4,0
	Weiterentwicklung des Ausbildungsportfolios während der LAP 2025–2028 und Erneuerung Programm Hochschullehre	8,0
Sondervorgaben PH FHNW	Massnahmen gegen den Lehrpersonenmangel im Bildungsraum Nordwestschweiz	--
Zwischentotal	Ausgangssumme für die finanzielle Herleitung des Antrages	1'086,5
Anteil Eigenleistung FHNW an:	Finanzierungsbedarf aus Portfolioentwicklung 2021–2024 und Entwicklung Studierendenzahlen, unter Berücksichtigung von Synergiegewinnen und Skaleneffekten	-11,1
Anteil Eigenleistung FHNW an:	Finanzierung der Teuerung aus den Jahren 2023 und 2024 aus dem Eigenkapital und mit zusätzlichen Erträgen	-33,8
Anteil Eigenleistung FHNW an:	Cybersecurity und Digitalisierung der Geschäftsprozesse	-4,0
Kompensation	Einstellung bisheriges Programm Hochschullehre 2025	-16,0
Zwischentotal	Reduktion durch FHNW-interne Eigenleistungen und Kompensationen	-64,9
Total	Beantragter Finanzierungsbedarf Leistungsauftrag 2025–2028	1'021,6

2.3.4. Verhandlungsmandat

Der Regierungsausschuss hat den Antrag der FHNW auf der Grundlage der Eckwerte und mit Blick auf den Leistungsausweis der FHNW eingehend geprüft. Er erachtet den Antrag der FHNW als gut hergeleitet und begründet. Die strategische Analyse zeigt, mit welchen Herausforderungen die Schweizer Hochschullandschaft im Allgemeinen und die FHNW im Speziellen konfrontiert sind.

Mit Blick auf das Verhandlungsmandat nahm der Regierungsausschuss folgende Beurteilung des Antrags vor:

Für die FHNW und ihre Träger hat sich die Ausgangslage im Unterschied zu den vorangegangenen Leistungsauftragsverhandlungen in vier Punkten wesentlich verändert:

- Die durch die Regierungen im April 2023 beschlossenen Eckwerte sind konkret und wurden öffentlich kommuniziert. Durch diesen Vorentscheid und die entsprechenden Kostenfolgen ist der Verhandlungsspielraum eingeschränkt.
- Die Anfang 2022 eingetretene Teuerung verändert die Kostenstruktur der FHNW und damit auch die Rahmenbedingung für die Verhandlungen grundlegend. Dabei ist zwischen der aktuellen und der bevorstehenden Leistungsauftragsperiode zu unterscheiden. Den bisherigen und bis 2024 noch eintretenden teuerungsbedingten Mehraufwand finanziert die FHNW zulasten ihres Eigenkapitals. Hierdurch entsteht jedoch insbesondere beim Personalaufwand eine höhere Ausgangsbasis für 2025–2028. Hinzu kommt die Teuerungsentwicklung während der kommenden Leistungsauftragsperiode; so führt ein Teuerungsausgleich von 2 Prozent zu einer Lohnsummenerhöhung von jährlich über 7 Millionen Franken. Eine Nicht-Gewährung der Teuerung käme für die FHNW einem Sparauftrag gleich.
- Das Eigenkapital steht vor allem wegen der Teuerungsentwicklung unter Druck. Im Unterschied zu den drei vorangegangenen Leistungsaufträgen sollte das Eigenkapital nicht mehr zur Deckung des Finanzierungsbedarfs herangezogen werden.
- Verschiedene Schweizer Hochschulen wurden in letzter Zeit Opfer von IT-Angriffen, weshalb dem Schutz der IT-Infrastruktur hohe Priorität zukommt.

Auf der Basis der Bewertung des Antrags der FHNW und der geschilderten Ausgangslage hat der Regierungsausschuss den Regierungen beantragt, die Verhandlungen mit der FHNW für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 wie folgt zu führen:

- Es gilt ein Kostendach von 1'005 Millionen Franken, mit dem Ziel weitere Einsparungen erzielen zu können;
- Die Eigenkapital-Obergrenze von 30 Millionen Franken gilt weiterhin und kann nicht erhöht werden;
- Die definitive Festlegung des zu beantragenden Globalbeitrags und des Leistungsauftrags erfolgt in Kenntnis des FHNW-Abschlusses 2023 durch die Regierungen im Mai 2024.

Aufgrund des unterschiedlichen finanziellen Spielraums der Kantone sind die Regierungen in der Beratung des Verhandlungsmandats zu unterschiedlichen Einschätzungen hinsichtlich des Kostendachs gelangt. In den vier Trägerkantonen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Aargau: 1'005 Millionen Franken gemäss Antrag des Regierungsausschusses (Beschluss vom 22.11.2023)
- Basel-Landschaft: 995 Millionen Franken (Beschluss vom 21.11.2023)
- Basel-Stadt: 1'005 Millionen Franken gemäss Antrag des Regierungsausschusses (Beschluss vom 28.11.2023)
- Solothurn: 995 Millionen Franken (Beschluss vom 28.11.2023)

Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsausschuss darauf geeinigt, auf die Festlegung eines einheitlichen Kostendachs zu verzichten und im Rahmen der Bandbreite vom 995 bis 1'005 Millionen Franken zu verhandeln. Zur Vorbereitung der Verhandlungen wurde die FHNW aufgefordert, unterschiedliche Szenarien zu entwickeln, die dieser Bandbreite Rechnung tragen. Dabei wurde festgehalten, dass die Eckwerte gemäss Regierungsbeschlüsse vom April 2023 bei der Entwicklung der Szenarien als gesetzt zu betrachten sind.

2.3.5. *Verhandlungsergebnis*

Die FHNW hat mit Schreiben vom 8. Januar 2024 unterschiedliche Szenarien für die Umsetzung der Bandbreite vorgelegt. Zwei bewegen sich bezüglich Finanzierungsbedarf auf Höhe der Mandatsentscheide (994,4 Millionen Franken bzw. 1004,4 Millionen Franken), ein Szenario ist auf einen Finanzierungsbedarf von 1009,4 Millionen Franken ausgerichtet. Da sich Ende Januar 2024 definitiv herausgestellt hat, dass die finanzielle Situation insbesondere in zwei der vier Trägerkantone keinen Spielraum innerhalb der der FHNW vermittelten Bandbreite erlaubt, konzentrierten sich die Verhandlungen mit der FHNW auf folgende Punkte:

1. Die von den Trägern vorgegeben Entwicklungseckwerte wurden bestätigt, jedoch einer leichten finanzplanerischen Korrektur nach unten unterzogen,
2. die vom Regierungsausschuss im Antrag der FHNW grundsätzlich anerkannten Mehrbedarfspositionen im Grundauftrag wurden bewertet und gewichtet,
3. neue, von der FHNW im Rahmen der Szenarien vorgelegte Sparpositionen wurden bewertet,
4. bereits vor dem Erlass der Verhandlungsmandate vom Regierungsausschuss beschlossene Kürzungen wurden bestätigt.

Das Verhandlungsergebnis präsentiert sich damit wie folgt:

Tabelle 2: Zusammenfassung des Verhandlungsergebnisses für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 in Millionen Franken

Position	Finanzierungsbedarf
Antrag des Fachhochschulrats vom 28. Juni 2023	1'021,6
Sichtbarmachung der Aktivitäten in den Zukunftsfeldern New Work, Future Health und Zero Emission In Eigenverantwortung der FHNW, keine Finanzierung durch die Träger.	-4,0
Aktualisierung Mehrbedarf Infrastruktur Aufgrund tieferer Zinsprognosen (Frühjahr 2024 gegenüber Frühjahr 2023) kann der von der FHNW angemeldete Mehrbedarf bei der Infrastruktur gesenkt werden.	-1,2
Ergänzung Hochschulportfolio um die Hochschule für Informatik und Erweiterung zur Hochschule für Technik und Umwelt Der Bedarf konnte nach unten angepasst werden, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass der Informatik-Standort in Basel-Stadt vom Bezug des Neubaus für die Hochschule für Wirtschaft am Dreispitz abhängt (frühestens ab Herbstsemester 2026).	-3,2
Stärkung der Hochschule für Wirtschaft Aktualisierung des Bedarfs.	-1,0
Weiterentwicklung des Ausbildungsportfolios während der LAP 2025–2028 Massgeblich in der Eigenverantwortung der FHNW.	-6,0
Steigerung der Produktionseffizienz Zusätzliche Eigenleistungen der FHNW bei der Umsetzung des vierfachen Leistungsauftrags	-4,0
Total Kürzungen	-19,4
Anerkannter Finanzierungsbedarf 2025–2028	1'002,2

Gemäss Verhandlungsergebnis anerkennen die Trägerregierungen damit einen Finanzierungsbedarf von 1002,2 Millionen Franken. Gemäss § 26 des Staatsvertrages ergeben sich daraus der Globalbeitrag und entsprechend die Finanzierungsanteile der Trägerkantone in den Jahren 2025–2028. Anzumerken ist, dass bereits bei den vergangenen beiden Leistungsauftragsperioden mit Rücksicht auf die Kantonsfinanzen und mit Blick auf den Eigenkapitalbestand der FHNW jeweils zwischen anerkanntem Bedarf und Globalbeitrag unterschieden wurde. Da der Bedarf im Umfang von 1'002,2 Millionen Franken für die Jahre 2025–2028 von den Regierungen anerkannt wird, bildet er die Ausgangsbasis für die Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2029–2032.

Die Differenz zwischen anerkanntem Finanzierungsbedarf und Globalbeitrag in der Leistungsauftragsperiode 2025–2028 bedeutet, dass die FHNW für die Deckung ihrer Kosten zusätzlich zu ihren Eigenleistungen 7,2 Millionen Franken aus ihrem Eigenkapital beisteuern muss. Per 31. Dezember 2024 erwartet die FHNW ein Eigenkapital von rund 7,4 Millionen Franken. Die FHNW sieht sich derzeit mit zahlreichen Risiken konfrontiert. Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage ist insbesondere auf die Entwicklung der Teuerung, der Miet- und Energiekosten, auf die Sparmassnahmen des Bundes im Bereich seiner Grundfinanzierung und auf die noch ausstehende Anpassung der Beiträge an die Hochschulen im Rahmen der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) zu verweisen.

Es gilt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Regierungen mit den Eckwerten beschlossen haben, den Globalbeitrag an den Landesindex der Konsumentenpreise zu koppeln und auf dem Lohnaufwand 50 Prozent einer kommenden Teuerung zu übernehmen (s. dazu Kap. 3.2 und 7.5 des vorliegenden Berichts zum Leistungsauftrag). Die 50 Prozent Eigenfinanzierung durch die FHNW entsprechen ihrem langjährigen Selbstfinanzierungsgrad. Mit dieser Regelung kann eines der Risiken, das in der laufenden Leistungsauftragsperiode 2021–2024 hohe Kosten ausgelöst hat, in der kommenden Leistungsauftragsperiode relativiert werden.

Die unterschiedlichen finanzpolitischen Ausgangslagen der Trägerkantone führten, wie bereits erwähnt, dazu, dass die Trägerregierungen mit dem Verhandlungsmandat unterschiedliche Kostendächer beschlossen haben. Die Verhandlungen gestalteten sich langwierig und schwierig. Schlussendlich haben alle vier Trägerkantone beschlossen, ihre Trägerbeiträge am Kostendach in der Höhe von 995 Millionen Franken auszurichten. Das vom Regierungsrat am 21. November 2023 für den Kanton Basel-Landschaft beschlossene Verhandlungsmandat konnte dabei eingehalten werden.

Die Regierungen erwarten, dass ein Globalbeitrag von 995 Millionen Franken die Finanzierung der FHNW in der kommenden Leistungsauftragsperiode gewährleistet. Nichtsdestotrotz kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, dass die FHNW auf der Grundlage von § 27 Abs. 3 des Staatsvertrages innerhalb der Leistungsauftragsperiode 2025–2028 den Regierungen ausserordentliche Beiträge gemäss den kantonalen Vorschriften beantragen muss.

2.4. Leistungsauftrag

Gemäss § 6 Abs. 1 des Staatsvertrags über die FHNW führen die Vertragskantone die FHNW mit einem mehrjährigen Leistungsauftrag, in dem die von den Kantonen jährlich zu leistenden Finanzierungsbeiträge festgelegt sind. Der Leistungsauftrag muss möglichst präzise – bei gleichzeitiger Wahrung der strategischen Autonomie der FHNW – angeben, für welche Ziele und auf der Grundlage welcher Vorgaben die Trägerbeiträge gesprochen werden.

Für die Leistungsperiode 2025–2028 können die Struktur des Leistungsauftrags sowie die Formulierung der politischen Ziele und der Leistungsziele grundsätzlich übernommen und an neue Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden:

- die Entwicklungsschwerpunkte der FHNW
- die Standards der politischen Ziele und der Leistungsziele
- die Sondervorgaben für die Pädagogische Hochschule
- die Trägerbeiträge sowie
- der Abschnitt betreffend Berichterstattung

Für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 wurden neue Ziele festgelegt und bestehende aktualisiert:

Politische Ziele und Entwicklungsschwerpunkte: Die Gründung der HSI wurde unter Punkt 1.2 ergänzt, ebenso die Weiterentwicklung der HT zur HTU. Auch die Entwicklungsschwerpunkte (Punkt 2) wurde entsprechend aktualisiert.

Leistungsziele für die FHNW: Als wichtiger Verhandlungserfolg konnte beim Unterziel 3.1.2 die Praxisorientierung mit folgender Vorgabe gestärkt werden: «Praxisbezug Dozierende: Der Praxisbezug ist ein wichtiges profilbildendes Kriterium von Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen. Die FHNW ist bestrebt, dass mindestens 75 Prozent der Dozierenden über ein Minimum von fünf Jahren praktischer Unterrichts- bzw. Berufserfahrung verfügen.» Die BKSD erfüllt damit die Forderungen der Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW». Der Bericht zu dieser Motion erfolgt im Rahmen dieser Vorlage in Abschnitt 2.12.

Sondervorgaben PH: Die Sondervorgaben für die PH FHNW wurden, wie bereits in den Eckwerten gefordert, um Massnahmen zur Unterstützung des Bildraumes Nordwestschweiz durch die PH gegen den Lehrpersonenmangel ergänzt (4.1.2). Darüber hinaus wurde ein neues Ziel 4.1.3 zum Thema Sonderpädagogik aufgenommen.

Detaillierte Ausführungen zu diesen neuen Zielen im Leistungsauftrag für die Jahre 2025–2028 sowie die formalen Vorgaben und weitere inhaltliche Anpassungen finden sich im vierkantonalen Bericht zum Leistungsauftrag (Beilage 2, Kapitel 1.2 und 7). Der von den Parlamenten zu genehmigende Leistungsauftrag ist als Beilage 3 dieser Landratsvorlage beigefügt.

2.4.1. Generelle Aufgabenüberprüfung der Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen 2023: Erfüllung der Massnahme

Mit der Vorlage 2023/160 wurden dem Landrat die Ergebnisse der generellen Aufgabenüberprüfung der PH und Fachhochschulen vorgelegt. Da der Kantonsvergleich grundsätzlich positiv ausfiel und die Auswertungen des Vergleichs der Fachhochschulen die in der Berichterstattung ausgewiesene gute Leistung der FHNW bestätigten, waren keine Massnahmen nötig.

Im PH-Vergleich wies die PH FHNW in den Studiengängen jedoch teilweise höhere Durchschnittskosten in der Ausbildung aus, als die anderen Pädagogischen Hochschulen. Die Gründe für die höheren Kosten lagen einerseits in einem Rückgang der Neueintritte im Vergleichsjahr 2019 und der daraus folgenden geringeren Auslastung der Ausbildungsgefässe, andererseits in der vierkantonalen Struktur mit mehreren Standorten. Von Seiten der Träger erfolgt die Steuerung der FHNW gemäss Staatsvertrag nicht auf Ebene Studiengang, daher wurden keine Massnahmen empfohlen.

Eine Ausnahme bildete der Studiengang Sekundarstufe II (Sek II). In der Leistungsauftragsperiode 2025–2028 sollte folgendes Ziel aufgenommen werden: Um eine Kostensenkung zu erreichen, solle die PH FHNW für die Sek II-Ausbildung Kooperation mit weiteren Schweizer Pädagogischen Hochschulen bei Fächern mit geringer Auslastung der Ausbildungsgefässe anstreben.

Entsprechend hat die BKSD diesen Vorschlag im Rahmen der Verhandlungen zum Leistungsauftragsperiode 2025–2028 dem Regierungsausschuss unterbreitet. Der Regierungsausschuss unterstützte grundsätzlich das Anliegen, erachtete jedoch einen direkten Auftrag an die PH FHNW als geeigneteren Weg. Sie wird im Jahr 2024 den Regierungsausschuss über ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Auslastung bei einzelnen Fächern der Sekundarstufe II-Ausbildung informieren.

2.5. FHNW Globalbeitrag 2025–2028

2.5.1. Verteilschlüssel

Die Berechnung des Verteilschlüssels zum Globalbeitrag ist in § 26 Staatsvertrag FHNW festgelegt: 80 Prozent des Globalbeitrags werden entsprechend der Zahl der Studierenden der FHNW mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Vertragskantonen aufgeteilt, 20 Prozent gemäss den Studierenden an den jeweiligen Standorten (gezählt werden nur Studierende in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen, nicht die Teilnehmenden von Weiterbildungen). Zudem berücksichtigt die Berechnung des Verteilschlüssels die Kosten- und Ertragsstrukturen der einzelnen Hochschulen (Fachbereiche). Der Verteilschlüssel wird jeweils pro Leistungsauftragsperiode neu berechnet. Dabei wird auf die Studierendenzahlen der drei dem Berechnungsjahr vorangegangenen Jahre abgestellt. Diese staatsvertraglich verankerte Drei-Jahres-Regelung leitet sich aus der ehemals dreijährigen Dauer der FHNW-Leistungsaufträge in den Jahren 2006 bis 2020 ab. Im Lauf der kommenden Leistungsauftragsperiode soll eine Teilrevision des Staatsvertrags FHNW an die Hand genommen werden. Unter anderem soll dabei die Berechnung des Verteilschlüssels auf der Basis der Werte der vier vorangegangenen Jahre berechnet werden.

Der Verteilschlüssel wird somit beeinflusst durch die relative Entwicklung der Studierendenzahlen innerhalb der vier Trägerkantone, die relative Entwicklung der Studierendenzahlen in den Fachbereichen der FHNW sowie die relevante Entwicklung der Kosten- und Ertragsstruktur der angebotenen Studiengänge in der FHNW.

Tabelle 3: Entwicklung des Verteilschlüssels seit 2006 in Prozent

Leistungsauftragsperiode	2006–2008	2009–2011	2012–2014	2015–2017	2018–2020	2021–2024	2025–2028
AG	38,40 %	40,52 %	38,42 %	35,86 %	35,57 %	35,94 %	33,76 %
BL	27,68 %	27,11 %	27,66 %	28,25 %	28,46 %	28,89 %	29,95 %
BS	18,73 %	17,69%	18,69 %	19,35 %	19,34 %	18,91 %	20,57 %
SO	15,19 %	14,68%	15,23%	16,54 %	16,63 %	16,26 %	15,72 %

Die Erhöhung des Verteilschlüssels des Kantons Basel-Landschaft ist vorwiegend durch das Studierendenwachstum begründet. Während die Anzahl der Baselbieter Studierenden und die Anzahl der FHNW-Studierenden, welche im Kanton Basel-Landschaft studieren, anstieg, kam es im Kanton Aargau in beiden Kategorien zu einem deutlichen Rückgang. Im Kanton Solothurn stieg zwar die Anzahl der FHNW-Studierenden am Standort Olten, die Anzahl der Solothurner Studierenden ging jedoch zurück. Tabelle 4 zeigt die Entwicklung der Studierendenzahlen nach Standorten in Zweijahresschritten seit 2017.

Tabelle 4: Studierendenentwicklung nach Standorten in den Jahren 2017, 2019, 2021 und 2023 (in Head Count)

	2017	2019	2021	2023
AG	3'711	3'503	3'404	3'411
BL	1'762	3'499	4'012	4'146
BS	3'587	2'555	2'346	2'301
SO	3'170	3'389	3'642	3'754

Die Auswirkung der Eröffnung des Campus Muttenz auf die Studierendenzahlen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind hier deutlich ersichtlich. Ebenso zeigen diese Zahlen die rückläufigen Studierendenzahlen am Campus Brugg-Windisch über die gesamte Dauer der Leistungsperiode. Die Entwicklung der Studierenden nach ihrer Herkunft wird in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Studierendenentwicklung nach Herkunft der Studierenden in den Jahren 2017, 2019, 2021 und 2023 (in Head Count):

	2017	2019	2021	2023
AG	3'426	3'444	3'444	3'413
BL	2'045	2'224	2'496	2'512
BS	1'295	1'379	1'576	1'665
SO	1'315	1'320	1'327	1'292

Die Zunahme der Baselbieter Studierenden zwischen 2017 und 2023 beträgt **22,8 Prozent**. Die entsprechenden Trägerbeiträge des Kantons Basel-Landschaft hingegen nahmen um **rund 4 Prozent** zu. Dies macht deutlich, dass sich der Anstieg der Studierendenzahlen nicht proportional zum Globalbeitrag auswirkt.

2.5.2. Finanzierungsanteil der Kantone 2025–2028

Gemäss Verhandlungsergebnis anerkennen die Trägerregierungen einen Finanzierungsbedarf von 1'002,2 Millionen Franken. Mit einem Globalbeitrag von 995 Millionen Franken reduzieren die Trägerkantone den anerkannten Bedarf um 7,2 Millionen Franken. Auch in den vergangenen beiden Leistungsauftragsperioden wurde zwischen anerkanntem Bedarf und Globalbeitrag unterschieden.

Der Betrag von 995 Millionen Franken entspricht dem maximalen Kostendach, welches die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn für die Verhandlungen beschlossen hatten. Der Globalbeitrag von 995 Millionen Franken (ohne Teuerung) führt demnach zu den in der folgenden Tabelle dargestellten und vom Regierungsausschuss den Trägerregierungen beantragten Trägerbeiträgen. Die FHNW hat darum gebeten, dass entgegen den letzten beiden Leistungsauftragsperioden die jährlichen Beiträge nicht als Tranchen in gleicher Höhe, sondern gemessen am Finanzbedarf ausgerichtet werden. Um möglichen Ungleichverteilungen durch Rundungsdifferenzen vorzubeugen, wurde vereinbart, dass die Anteile der Trägerkantone ungerundet berechnet und deklariert werden.

Trägerbeiträge 2025–2028 basierend auf dem Globalbeitrag

Tabelle 6: Trägerbeiträge für die Periode 2025–2028 in Franken

	2025	2026	2027	2028	Total 2025-2028	Verteil- schlüssel
AG	82'824'410	83'475'118	84'673'484	84'935'388	335'908'400	33,76 %
BL	73'479'675	74'056'966	75'120'125	75'352'480	298'009'246	29,95 %
BS	50'471'048	50'867'572	51'597'825	51'757'423	204'693'868	20,57 %
SO	38'560'465	38'863'414	39'421'336	39'543'271	156'388'487	15,72 %
Pro Jahr	245'335'598	247'263'070	250'812'770	251'588'563	995'000'000	100,00%

Im Vergleich zur aktuellen Leistungsauftragsperiode entwickeln sich die Kantonsbeiträge (ohne Teuerung) wie in den folgenden beiden Tabellen dargestellt: **Tabelle 7: Trägerbeiträge pro Jahr 2025–2028 im Vergleich zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024 (in Franken)**

	2021–2024 (jährlich)	2025	2026	2027	2028
AG	84'243'000	82'824'410	83'475'118	84'673'484	84'935'388
BL	67'703'000	73'479'675	74'056'966	75'120'125	75'352'480
BS	44'315'000	50'471'048	50'867'572	51'597'825	51'757'423
SO	38'114'000	38'560'465	38'863'414	39'421'336	39'543'271
Pro Jahr	234'375'000	245'335'598	247'263'070	250'812'770	251'588'563

Tabelle 8: Trägerbeiträge der Leistungsauftragsperiode 2025–2028 im Vergleich zur Leistungsauftragsperiode 2021–2024 (in Franken):

	Total 2021–2024	Total 2025–2028	Differenz	Veränderung in %
AG	336'972'000	335'908'400	1'063'600	-0,3 %
BL	270'812'000	298'009'246	27'197'246	+10,0 %
BS	177'260'000	204'693'868	27'433'868	+15,5 %
SO	152'456'000	156'388'486	3'932'486	+2,6 %
Total	937'500'000	995'000'000	57'500'000	+6,1 %

Aufgrund des neu berechneten Verteilschlüssels ergibt sich für den Kanton Basel-Landschaft in der Leistungsauftragsperiode 2025–2028 ein höherer Trägerbeitrag von insgesamt **27,197 Millionen Franken** bzw. +10 Prozent im Vergleich zur Periode 2021–2024 (vgl. Tabellen 8 und 9).

Diese Mehrbelastung ist zu einem massgeblichen Anteil auf Faktoren zurückzuführen, welche nicht zur Weiterentwicklung der FHNW beitragen. So nimmt der Verteilschlüssel BL aufgrund des Studierendenwachstums zu (vgl. 2.5.1) und ein hoher Anteil der Mehrbelastung ist direkt auf die Teuerung zurückzuführen. In Tabelle 9 werden die Anteile an den Mehrausgaben separat ausgewiesen:

Tabelle 9: Mehrbelastung des Kantons Basel-Landschaft unter Berücksichtigung des Verteilschlüssels und der Teuerung 2023 und 2024

in Millionen Franken	Anteil BL insgesamt	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Leistungsauftragsperiode 2021–2024	270,812	67,703	67,703	67,703	67,703
Leistungsauftragsperiode 2025–2028	298,009	73,480	74,057	75,120	75,352
Differenz	27,197	5,777	6,354	7,417	7,649
Davon Anteil aufgrund der Zunahmen der Studierenden (gemäss Verteilschlüssel, Total 10,156 Millionen Franken)		2,504	2,524	2,560	2,568
Davon Anteil aufgrund des Teuerungsausgleichs 2023 und 2024 (Total 8,326 Millionen Franken)		2,053	2,069	2,099	2,105
Zunahme ohne Studierendenwachstum und ohne Teuerungsausgleich aus den Jahren 2023 und 2024 (Total 8,715 Millionen Franken)		1,220	1,761	2,758	2,976

2.5.3. Auswirkungen der anteilmässigen Gewährung des Teuerungsausgleichs

Wie im Abschnitt zu den Eckwerten und in Kapitel 7.5 des Begleitberichts ausgeführt, soll auf dem Lohnaufwand der FHNW (Bruttolöhne inkl. Arbeitgeberbeiträge) jährlich ein Teuerungsausgleich von 50 Prozent gewährt werden. In der folgenden Tabelle wird zur Illustration simuliert, welche Auswirkungen auf die Trägerbeiträge ein solcher Teuerungsausgleich hätte. Für diese Simulation sind zwei Annahmen nötig: Einerseits eine Annahme zum Personalaufwand, andererseits eine Annahme zur Teuerung. Als Basis für den Personalaufwand werden die jeweils per Ende Februar vorliegenden und von der Revisionsstelle bestätigten Ist-Kosten des Vorjahres dienen. In der untenstehenden Tabelle ist der Personalaufwand gemäss Planerfolgsrechnung eingetragen. Der Teuerungsausgleich wird sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise richten. In der untenstehenden Tabelle 10 wird mit einer Teuerungsannahme von 1 Prozent pro Jahr gerechnet.

Tabelle 10: Simulation einer Berechnung der Teuerungsanpassung (in Millionen Franken)

	2025	2026	2027	2028	Total 2025–2028
Personalaufwand des Vorjahres	388,521	392,406	396,330	400,293	
Teuerungsannahme	1%	1%	1%	1%	
jährliches Teuerungsvolumen	3,885	3,924	3,963	4,003	
kumulierte Teuerungskosten	3,885	7,809	11,772	15'775,	39,242
Trägeranteil (50%)	1,942	3,904	5,886	7,888	19,620
Anteil BL (29,95%)	0,582	1,169	1,763	2,362	5,876

Der Teuerungsausgleich wird gemäss dem Verteilschlüssel auf die Trägerkantone verteilt. Der Anteil des Kantons Basel-Landschaft am Globalbeitrag wird sich auf der Basis des Verteilschlüssels von 29,95 Prozent je nach Entwicklung der Teuerung verändern. Bei einer Teuerungsrate von 1 Prozent jährlich würde sich demnach der Trägerbeitrag des Kantons Basel-Landschaft in der Leistungsperiode um ca. 5,9 Millionen Franken erhöhen. Die Beträge sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan teilweise eingestellt (vgl. Abschnitt 2.9, Tabelle 13).

2.6. Überarbeitung der Eigentümerstrategie FHNW

Gemäss § 4 des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG, SGS 314) vom 15. Juni 2017 hat der Kanton Basel-Landschaft eine Eigentümerstrategie für die FHNW festzulegen.

Bei den Vorarbeiten zu den Verhandlungen zur Leistungsauftragsperiode 2025–2028 wurde die Möglichkeit einer vierkantonalen Eigentümerstrategie geprüft. Es war vorgesehen, dass der Regierungsausschuss eine vierkantonalen Eigentümerstrategie für die Jahre 2025–2028 zuhanden der Trägerregierungen verabschieden würde.

Im Rahmen der Mitberichtsverfahren wurde der Entwurf einer vierkantonalen Eigentümerstrategie von den Kantonen Aargau und Solothurn abgelehnt. Der Regierungsausschuss verzichtete daher auf eine vierkantonalen Eigentümerstrategie. Der vorliegende Entwurf der vierkantonalen Eigentümerstrategie diente jedoch als Grundlage zu einer geringfügigen Überarbeitung der kantonalen Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft.

Neben einigen Präzisierungen wurden die Bestimmungen betreffend strategische und wirtschaftliche Ziele, Corporate Governance und Risikomanagement erweitert.

2.7. Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung

In der Langfristplanung zum Themenfeld «Bildung und Innovation» (LFP 6) im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2024–2027 will der Regierungsrat folgende Ziele erreichen, die zum Globalbeitrag an die FHNW einen unmittelbaren Bezug aufweisen:

- die Digitalisierungskompetenz der Schülerinnen und Schüler aller Stufen proaktiv sicherstellen und fördern.
- die Bildungsangebote auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe unter besonderer Berücksichtigung der dualen Berufsbildung sowie des anstehenden Fachkräftemangels und Technologiewandels verstärkt auf den Bedarf der regionalen Unternehmen und Cluster (Life Sciences, Logistik, Automation/Robotik) ausrichten.

- den Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren des Technologiewandels durch hoch dynamische Netzwerke, Innovationsplattformen und Infrastrukturen mittels einer kohärenten und ambitionierten Innovationspolitik forcieren.

2.8. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- Vertrag vom 9. November 2004 zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über Fachhochschule Nordwestschweiz (Staatsvertrag FHNW, [SGS 649.22](#))
- Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 ([SGS 360](#))
- Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019 ([SGS 360.11](#))
- Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 ([SGS 310](#))
- Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017 ([SGS 310.11](#))
- Gesetz vom 15. Juni 2017 über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG, [SGS 314](#))
- Verordnung vom 12. Dezember 2017 zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV, [SGS 314.11](#))
- Bundesgesetz vom 30. November 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, [SR 414.20](#))

2.9. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Vergleiche Abschnitt 2.9 (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
x	Neu	Gebunden	x	Einmalig	Wiederkehrend

Die wesentlichen den Globalbeitrag bestimmenden Parameter werden erst im Leistungsauftrag festgelegt. Daher liegt eine neue Ausgabe vor.

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2518	Kt:	36310040	Kontierungsobj.:	502282
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				298'009'246	

Investitionsrechnung Ja Nein

Erfolgsrechnung Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	[Jahr 1]	[Jahr 2]	[Jahr 3]	[Jahr 4]	Total
A	Transferaufwand	2518	36	73'479'675	74'056'966	75'120'125	75'352'480	298'009'246
A	Bruttoausgabe			73'479'675	74'056'966	75'120'125	75'352'480	298'009'246

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Gemäss § 39 Abs. 3 FHG ist eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung für teuerungsbedingte Mehrausgaben nicht erforderlich. Gleichwohl sind die voraussichtlichen Mehrausgaben infolge der Teuerung (vgl. Kapitel 2.5.3) in den Aufgaben und Finanzplan aufzunehmen.

Die Beiträge an die FHNW sind im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 nur teilweise wie folgt eingestellt:

Tabelle 11: in Millionen Franken

	2024	2025	2026	2027	2028	Total 2025-2028
AFP 2024–2027	67,703	69,509	69,509	69,509	69,509	278,036
Anteil BL am FHNW Globalbeitrag 2025–2028	67,703	73,480	74,057	75,120	75,352	298,009
Voraussichtliche Teuerung		0,582	1,169	1,762	2,362	5,875
Anteil BL am FHNW Globalbeitrag 2025–2028 mit Teuerung		74,062	75,226	76,882	77,714	303,884
Differenz zum AFP 2024– 2027	--	4,553	5,717	7,373	8,205	25,848

Die Mehrausgaben werden im Rahmen des ordentlichen Planungsprozesses zur Aufnahme in den AFP 2025–2028 beantragt.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Der Arbeitsaufwand für die Steuerung der FHNW bei der zuständigen Mitarbeiterin in der Hauptabteilung Hochschulen nimmt ca. 70 Prozent der Arbeitszeit in Anspruch. Darüber hinaus unterstützen Mitarbeitende der Abteilungen Finanzen, Recht, Kommunikation sowie die Abteilung Rechnungswesen, Einkauf und Logistik des Generalsekretariats der BKSD sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Alle diese Aufgaben werden im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen erfüllt.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP 6	Bildung und Innovation
-------	------------------------

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Die Mitträgerschaft an der FHNW trägt vor dem Hintergrund des digitalen Wandels zur weiteren Stärkung des Bildungs- und Innovationsstandorts BL bei, der sich durch Forschung und Entwicklung auszeichnet.	Innovation ist insbesondere aufgrund des digitalen Wandels ein zentraler Treiber für die zukünftige Wertschöpfungskette. Wenn der Standort im Bereich Innovation Rückschritte macht oder nicht mit dem digitalen Wandel Schritt halten kann, könnte dies tiefgreifende negative Folgen für die Wirtschaft im Kanton haben.

<p>Die Mitträgerschaft an der FHNW trägt dem hohen Anteil der Bevölkerung im Kanton, welche einen Tertiärabschluss abstreben, Rechnung. Dies kann wesentlich zur Behebung des Fachkräftemangels beitragen.</p>	<p>Wenn das Ausbildungsniveau in der Region sinkt, würde der Kanton Basel-Landschaft an Attraktivität für regionale, nationale sowie internationale Unternehmen verlieren.</p>
--	--

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG)

Der neue Leistungsauftrag und Globalbeitrag gelten für die FHNW ab dem 1. Januar 2025.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Die FHNW gehört in Bezug auf den kostenbewussten und effizienten Einsatz der Mittel zu den Schweizer Fachhochschulen mit den besten Kennzahlen. Sie hat die entsprechenden Vorgaben des Leistungsauftrags mit ganz wenigen Ausnahmen erfüllt bzw. übertroffen.

Der Nutzen der FHNW ist in einem volkswirtschaftlichen Kontext nicht vollständig quantifizierbar. Eine aktuelle Studie im Auftrag des Kantons Solothurn hat jedoch gezeigt, dass dem jährlichen Globalbeitrag ein Dreifaches an quantifizierbarem volkswirtschaftlichem Nutzen (Einkommens- und Steuereffekte sowie nicht entrichtete FHV-Beiträge) gegenübersteht. Der Campus Muttenz ist der grösste Standort der FHNW und die Mehrzahl der Baselbieter FH-Studierenden (2022: 67 Prozent) absolvieren ihre Ausbildung an der FHNW. Es ist daher davon auszugehen, dass der quantifizierbare volkswirtschaftliche Nutzen der FHNW im Kanton Basel-Landschaft den Globalbeitrag des Kantons ebenfalls um ein Mehrfaches übersteigt.

Risikobeurteilung:

Entsprechend sind die negativen volkswirtschaftlichen Konsequenzen, die ein Verzicht auf die Mitträgerschaft der FHNW mit sich bringen würde, nicht zu unterschätzen. Neben den oben genannten Gefahren würde sich dies in vielfältiger und nicht vorhersehbarer Weise negativ auf den Kanton Basel-Landschaft und seine Bevölkerung auswirken. Unter Umständen könnte die Gründung der Hochschule für Informatik Studieninteressierte der Hochschule für Life Sciences ebenfalls anziehen. Dies könnte allenfalls Auswirkungen auf die Fachkräftesituation im regionalen Life Sciences-Cluster haben.

Gesamtbeurteilung:

Die hohe Kosteneffizienz der FHNW zeugt vom haushälterischen Umgang mit den Trägerbeiträgen. Als Innovationstreiberin und Ausbildungsstätte kommt die FHNW der Bevölkerung und der Wirtschaft unmittelbar zugute. Die Zustimmung zum beantragten Globalbeitrag an die FHNW trägt in hohen Mass zum Wohl des Kantons Basel-Landschaft bei.

2.10. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.11. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Der FHNW Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2025–2028 hat für Gemeinden und Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft keine Auswirkungen.

2.12. Bericht zur Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW»

2.12.1. Text der Motion

Am 22. April 2021 reichte Klaus Kirchmayr die [Motion 2021/253](#) «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW» ein, welche vom Landrat am 19. Mai 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Der fehlende Praxisbezug der LehrerInnen-Ausbildung der Pädagogischen Hochschule war schon mehrfach Thema in den Kantonsparlamenten der FHNW-Trägerkantone. Als Folge davon wurde die Anzahl der Praktika für die Studierenden erhöht und diesbezüglich einige Verbesserungen in die Wege geleitet.

Nichts destotrotz ist das Feedback der Studierenden zur Qualität der Ausbildung in den entsprechenden von der PH durchgeführten Umfragen auf einem bedenklich tiefen Niveau. Als problematisch erweist sich insbesondere der mangelnde Praxisbezug und des Nicht-Vorhandenseins von praktischer Unterrichtserfahrung im Lehrkörper der PH. Wenn Didaktik-Dozierende ohne praktische Unterrichtserfahrung angehender Lehrpersonen in die Tricks des Unterrichtsalltags einführen sollen, dann ist das nicht selten mit einem Glaubwürdigkeitsproblem verbunden. Die analoge Problematik existiert ebenfalls an der Hochschule für soziale Arbeit.

Angehende Lehrpersonen wünschen sich zurecht hervorragende Dozierende mit glaubwürdiger praktischer Unterrichtserfahrung bez. entsprechender praktischer Berufserfahrung.

Entsprechend wird die Regierung aufgefordert im nächsten Leistungsauftrag der Trägerkantone an die FHNW sicherzustellen, dass mindestens 75% der Professoren, Dozenten und Lehrbeauftragten der PH und der Hochschule für soziale Arbeit der FHNW praktische Unterrichts- bzw. Berufserfahrung haben (ein Minimum von 5 Jahren Unterrichtspraxis).

2.12.2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat begrüsst die Motion. Er überzeugt ist, dass die Umsetzung der Forderungen in geeigneter Form als vertrauensbildende Massnahme der FHNW und den Studierenden langfristig zugutekommen wird. Bereits in der Kurzstellungnahme vor der Überweisung der Motion führte die FHNW aus, dass 71 Prozent der Professorinnen und Professoren sowie der Dozierenden der PH über die in der Motion verlangte Berufserfahrung verfügen.

Um die Forderung der Motion dennoch umzusetzen, hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vor Beginn der Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2025–2028 dem Regierungsausschuss einen entsprechenden Antrag gestellt. Dieser beauftragte die FHNW, dem Regierungsausschuss einen Vorschlag für die Umsetzung des Anliegens zu unterbreiten.

Bereits heute achtet die FHNW in Berufungsverfahren und Rekrutierungen von Dozierenden auf den Praxisbezug und berücksichtigt diesen bei Entscheiden zu Stellenbesetzungen. Per Ende 2023 beschäftigte die FHNW rund 440 Dozierende mit Gesamtauftrag¹, das heisst mit Aufgaben in verschiedenen Bereichen des vierfachen Leistungsauftrages der FHNW (Ausbildung, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung) sowie rund 930 Dozierende mit einem Lehrauftrag² (beides in Head Count). Zu diesen Festanstellungen kommen noch rund 8'000 Honorarempfangende dazu.

¹ Bei der Funktionsstufe «Dozierende FH-Gesamtauftrag» handelt es sich um Fachexpertinnen/Fachexperten von sehr hohem Niveau mit selbständiger Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des vierfachen FH-Leistungsauftrages, die das Fachgebiet und dessen Forschungsergebnisse in einschlägigen Gremien sowie in der Öffentlichkeit präsentieren und repräsentieren. Sie erfüllen die Anforderungen an den Titel Professorin/Professor und haben eine Anstellung an der FHNW von mindestens 50 Prozent.

² Bei der Funktionsstufe «Dozierende FH-Lehrauftrag» handelt es sich ebenfalls um eine Fachspezialistin/einen Fachspezialisten von hohem Niveau (z.B. Dozierende mit selbständigem Erfüllen anspruchsvoller Aufgaben in der Lehre im Fachgebiet, wissenschaftliche Mitarbeitende mit Leitungsfunktionen, mit anspruchsvollen Aufgaben in der Lehre oder Senioranalytiker/in der Informatik usw.). Sie müssen die zusätzlichen Anforderungen für eine Professur nicht erfüllen.

Diese Honorarempfangenden sind in der Wirtschaft, den Verwaltungen oder als Kulturschaffende tätig und arbeiten in der Regel nebenamtlich, meist in kleinen Stundendotationen als Dozierende an der FHNW. Sie verbinden in idealer Weise ihre Praxistätigkeit mit der Lehrtätigkeit an der FHNW.

2.12.3. Umsetzung des Anliegens

Die FHNW verfügt gemäss eigenen Angaben aktuell über keine Datenbasis, die eine schnelle, systemgestützte und aussagefähige Auswertung ermöglichen würde. Das Aufbereiten der Daten bei den bestehenden Professorinnen und Professoren sowie den Dozierenden wäre sehr aufwändig. Der Regierungsausschuss hat daher beschlossen, dass die Umsetzung aus Ressourcengründen zukunftsorientiert erfolgen soll. Das Augenmerk wird auf neue Mitarbeitende gerichtet, welche ab 2025 angestellt werden. Im Leistungsauftrag 2025–2028 wurde folgende Vorgabe für die FHNW aufgenommen:

Leistungsauftrag Punkt 3.1.2 «Praxisnähe Dozierende: Der Praxisbezug ist ein wichtiges profilbildendes Kriterium von Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen. Die FHNW ist bestrebt, dass mindestens 75 Prozent der Dozierenden über ein Minimum von fünf Jahren praktischer Unterrichts- bzw. Berufserfahrung verfügen.» Die FHNW berichtet zum Indikator «Praxisnähe Dozierende» im Rahmen der jährlichen Berichterstattung. Die systematische Erhebung beginnt per 1. Januar 2025. Im Begleitbericht wird dazu erläutert, dass die FHNW die Erhebung bei neueintretenden Personen auf der Funktionsstufe «Dozierende mit FHNW Gesamtauftrag», welche Dozierende sowie Professorinnen und Professoren umfasst, durchführen wird.

2.12.4. Fazit des Regierungsrats

Im Rahmen der Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2025–2028 konnte erreicht werden, dass das Anliegen der Motion für die ganze FHNW gilt. Hingegen lehnte der Regierungsausschuss, wie oben ausgeführt, die aufwendige retrospektive Erhebung des Umfangs der praktischen Unterrichts- bzw. Berufserfahrung der Professorinnen, Professoren sowie der Dozierenden ab. Dennoch ist mit dieser neuen Vorgabe im Leistungsauftrag ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Praxisbezugs an der FHNW erfolgt, welcher ressourcenschonend ist und der FHNW in einer Zeit von akutem Fachkräftemangel keine zusätzlichen Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung auferlegt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

3.2. Abschreibung eines Vorstosses des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung des folgenden Vorstosses mit der Begründung gemäss Abschnitt 2.12:

1. Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW»

Liestal, 11. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Bericht zum Leistungsauftrag FHNW 2025–2028
- Leistungsauftrag FHNW 2025–2028 (inkl. Erläuterungen zur Berechnung des Verteilschlüssels)
- Eigentümerstrategie für die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Landratsbeschluss

über Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2025–2028, Bericht zur Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Leistungsauftrag der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Jahre 2025–2028 wird genehmigt.
2. Für den Trägerbeitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028 wird eine neue einmalige Ausgabe von 298'009'246 Franken bewilligt. Die Auszahlungstranchen betragen 73'479'675 Franken für das Jahr 2025, 74'056'966 Franken für das Jahr 2026, 75'120'125 Franken für das Jahr 2027 und 75'352'480 Franken für das Jahr 2028. Auf dem Lohnaufwand der FHNW (Bruttolöhne inklusive Arbeitgeberbeiträge des Vorjahres) wird jährlich zu 50 Prozent ein Teuerungsausgleich gewährt (Veränderung Landesindex für Konsumentenpreise September des Vorjahres gegenüber September des Vorjahres.) Der Trägerbeitrag erhöht oder vermindert sich um diese indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen.
3. Die Eigentümerstrategie 2025–2028 des Kantons Basel-Landschaft für die Fachhochschule Nordwestschweiz wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Stadt und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b KV.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses wird nur wirksam, wenn für den Ausgabenbeschluss unter Ziffer 2 keine Volksabstimmung verlangt oder wenn dieser Beschluss in einer allfälligen Volksabstimmung bestätigt wird.
6. Die Motion 2021/253 «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW» wird als erfüllt beschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: